



## **Problembeschreibung / Begründung**

Die Stadt Bottrop ist mit 74,96 % an der WRB beteiligt. Weiterer Gesellschafter ist die Firma REMONDIS mit einem Anteil am Stammkapital in Höhe von 25,04 %.

Das bisherige Geschäftsfeld der WRB erstreckt sich im Wesentlichen auf die Sammlung von Leichtverpackungen, die im Rahmen der Dualen Systeme getrennt gesammelt und in Abfallbehältern im Stadtgebiet Bottrop zur Abholung bereitgestellt werden. Die WRB war in der Vergangenheit auch oft nur als Subunternehmer tätig. Eine Erweiterung des Gesellschaftszwecks ist erforderlich, damit die WRB künftig die Möglichkeit hat, wenn sie bei Ausschreibungen für Leichtverpackungen keinen Zuschlag erhält, weiterhin am Markt operativ tätig zu sein.

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages (§ 2 - Gegenstand des Unternehmens) sind als Anlage der Ratsvorlage beigefügt. Wesentliche Änderungen sind:

### **Sammlung von Altglas**

#### § 2 (1) Buchstabe b

Die Verankerung der Sammlung von Altglas im Gesellschaftsvertrag soll der WRB die gesellschaftsrechtliche Möglichkeit einräumen, gegebenenfalls das Geschäftsfeld zu erweitern und die Erlössituation zu stabilisieren.

### **Leistungserbringung für gewerbliche und industrielle Abfallerzeuger**

#### § 2 (1) Buchstabe d

Die Erbringung nicht-hoheitlicher abfall- oder straßenreinigungswirtschaftlicher Leistungen für gewerbliche oder industrielle Abfallerzeuger soll das Geschäftsfeld der WRB erweitern.

Anlass für die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Erweiterung des Gesellschaftszwecks ist eine Ausschreibung der Fa. BETREM vor ca. eineinhalb Jahren. Es handelte sich um eine Ausschreibung für die Straßenreinigung und den Winterdienst auf dem Gelände der Fa. BETREM in Bottrop. Eine Bewerbung der WRB war aufgrund des fehlenden Gesellschaftsgegenstandes nicht möglich.

Bei den neuen Betätigungen handelt es sich um nichtwirtschaftliche Betätigungen im Sinne des § 107 (2) Nr. 3 und 4 GO NRW. Auch hier muss, wie bei der wirtschaftlichen Betätigung, die Betätigung mit dem öffentlichen Zweck vereinbar sein.

Mit der Straßenreinigungssatzung ist beispielsweise sowohl die Straßenreinigung als auch der Winterdienst auf den Gehwegen auf die Bottroper Bürger übertragen worden. Der Winterdienst wird nur auf den Hauptverkehrsstraßen durchgeführt, der derzeit von der BEST AöR verrichtet wird. Derartige Dienstleistungen sollen künftig von der WRB für gewerbliche und industrielle Abfallerzeuger erbracht werden.

Die Erbringung nicht-hoheitlicher abfallwirtschaftlicher Leistungen sollen in der Form erfolgen, dass Abfälle gemäß Gewerbeabfallverordnung entsprechend der Verwertung zugeführt werden.

Die neu anvisierten Betätigungen werden im Sinne des Gemeinwohls erfolgen. Die neuen Leistungen liegen im Aufgabenbereich der Gemeinde und haben eine im öffentlichen Interesse gebotene Versorgung zum Ziel.

## **Betätigung außerhalb des Bottroper Stadtgebiets**

### § 2 (3)

Unter den Voraussetzungen des § 107 (1) Satz 1 GO NRW soll die Gesellschaft berechtigt werden, sich im Sinne des § 107 (3) und (4) auch außerhalb von Bottrop zu betätigen. Hierbei werden sowohl eine wirtschaftliche Betätigung (Absatz 3) und eine nichtwirtschaftliche Betätigung (Absatz 4) im Gesellschaftsvertrag verankert.

Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist nur zulässig, wenn (§ 107 (1) GO NRW)

- ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert
- die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
- bei Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Weiter müssen die berechtigten Interessen der betroffenen Gebietskörperschaften gewahrt bleiben.

Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist nur zulässig, wenn (107 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 GO NRW)

- ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert und
- die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

Auch hier müssen die berechtigten Interessen der betroffenen Gebietskörperschaften gewahrt bleiben.

Der öffentliche Zweck ist jeweils zu bejahen, da die im Gesellschaftsvertrag verankerten Aufgaben und Leistungen im Interesse des Gemeinwohls erbracht werden sollen. Die Betätigung der Gemeinde steht nach wie vor nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit, da im Gesellschaftsvertrag der WRB keine Nachschussverpflichtungen der Gesellschafter verankert sind.

Bei der Beurteilung, ob bei einer wirtschaftlichen Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser oder wirtschaftlicher erfüllt werden kann, hat die Gemeinde im Einzelfall einen Beurteilungsspielraum, den auch nur die Gemeinde aufgrund ihrer umfangreichen Kenntnisse der örtlichen Wirtschaftsverhältnisse ausfüllen kann. Sofern ein privater Wettbewerber eine gemeindliche Betätigung im Einzelfall für unzulässig hält, weil er - im Unterschied zu der gemeindlichen Einschätzung - eine private Zweckerfüllung für besser und wirtschaftlicher hält, hat der private Unternehmer dies konkret darzulegen und auch im Rahmen eines etwaigen Zivilprozesses zu beweisen.

Die berechtigten Interessen der betroffenen Gebietskörperschaften bleiben bei einer wirtschaftlichen und einer nichtwirtschaftlichen Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes gewahrt, weil nur Leistungen angeboten werden, die die betroffene Gebietskörperschaft nicht selbst erbringt.

Gemäß § 17 (1) Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages der WRB entscheidet die Gesellschafterversammlung über Gesellschaftsvertragsänderungen; der Aufsichtsrat berät gemäß § 13 (2) des Gesellschaftsvertrages die Angelegenheit vor. Die Gesellschafterversammlung wird nach einer Empfehlung des Aufsichtsrates in der Sitzung am 20.11.2019 vorbehaltlich der Zustimmung des Rates die Änderungen des Gesellschaftsvertrages beschließen.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist der Bezirksregierung gemäß § 115 (1) Buchstabe a GO NRW anzuzeigen.

Tischler

Anlage:

0874\_2019 Synopse § 2 Gesellschaftervertrag